

20. April 1977

Verordnung über die Einfuhr ausländischer Banknoten, Aufhebung

- Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 7. März 1977 (Beilage)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 18. März 1977
 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 10. März 1977 (Zustimmung)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 18. März 1977 (Beilage)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 22. März 1977
 (Beilage)
 Bundeskanzlei. 2. Mitbericht vom 24. März 1977 (Beilage)
 Finanz- und Zolldepartement. Stellungnahme vom 29. März 1977
 (Beilage)
 Justiz- und Polizeidepartement. Vernehmlassung vom 31. März
 1977 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei. Vernehmlassung vom 30. März 1977 (Kenntnisnahme)
 Politisches Departement. 2. Mitbericht vom 13. April 1977
 (Beilage)
 Finanz- und Zolldepartement. Stellungnahme vom 19. April 1977
 (Beilage)

Gestützt auf den Antrag des Finanz- und Zolldepartements und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Verordnung vom 14.4.76 über die Einfuhr ausländischer Banknoten wird auf den 1. Mai 1977 aufgehoben.
2. Der Bundespräsident ist ermächtigt, gegebenenfalls die Verordnung vom 14. April 1976 wieder in Kraft zu setzen, wenn es das Eid. Finanz- und Zolldepartement nach Rücksprache mit dem Direktorium der Nationalbank beantragt und das Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt.

Der Entscheid des Bundespräsidenten ist dem Bundesrat zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

3. Die Pressemitteilung wird gemäss Mitbericht des Politischen Departements vom 13. April 1977 und Stellungnahme des Finanz- und Zolldepartements vom 19. April 1977 geändert.

Veröffentlichung:
 Amtliche Sammlung

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Rc, Hb, Br, Sa) zum Vollzug
- FZD 33 (GS 7, RD 3, WWD 3, SNB-BE 10,
OZD 10) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- JPD 3 " "
- EVD 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

S. Müller



Bern, den 7. März 1977

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Verordnung über die Einfuhr ausländischer Banknoten;
Aufhebung

242.41

I.

Im Frühjahr 1976 hat die Einfuhr italienischer Banknoten in die Schweiz sehr stark zugenommen. Die italienischen Behörden haben damals ihre Massnahmen zur Bekämpfung der Kapitalflucht wesentlich verschärft und die Schweiz ersucht, ihrerseits entsprechende Schritte zu unternehmen.

Die massive Noteneinfuhr hatte nachteilige Wirkungen auf unsere eigene Währung (Höherbewertung des Schweizerfrankens). Sie war überdies geeignet, unsere Beziehungen zu Italien zu belasten.

Der Bundesrat hat deshalb mit Verordnung vom 14. April 1976 die Einfuhr aller ausländischen Banknoten im Gegenwert von mehr als 20'000 Schweizerfranken pro Person und Quartal untersagt.

II.

Diese Verordnung hat den angestrebten Zweck im wesentlichen erfüllt. Der organisierte Banknotenschmuggel wurde stark eingeschränkt. Die Banknoteneinfuhr wurde transparenter. Unseren Banken konnte nicht mehr vorgeworfen werden, am Schmuggel zulasten unseres Nachbarlandes mitzuwirken.

- 2 -

Wegen Widerhandlungen mussten bisher 30 Strafverfahren durchgeführt und dabei Bussen von insgesamt 500'000 Franken ausgesprochen werden. Davon sind 19 Fälle (150'000 Franken Busse) rechtskräftig geworden.

III.

In letzter Zeit hat die Kapitalflucht aus Italien abgenommen. Die monetäre Situation dieses Landes hat sich stabilisiert, die Lira ist widerstandsfähiger geworden. Italien hat seine eigenen Schutzmassnahmen erheblich abgebaut. Die Sonderbesteuerung der Devisenbezüge ist weggefallen. Das zinslose Importbardepot von 40 % wurde schrittweise auf 10 % ermässigt; Mitte April 1977 wird es vollends abgeschafft werden.

IV.

Damit ist auch für die Schweiz der Zeitpunkt gekommen, ihren flankierenden Schutz des Währungsgefüges aufzuheben.

Die internationale Währungssituation ist gegenwärtig in einem ziemlich labilen Gleichgewicht. Um rasch abwehrbereit zu sein, ist die erleichterte Wiederinkraftsetzung des Noteneinfuhrverbotes vorzusehen. Ziffer 2 des vorliegenden Antrages galt seinerzeit auch für die erstmalige Inkraftsetzung der Verordnung (BRB vom 7. April 1976).

Im Vorverfahren haben die Justizabteilung und die Bundeskanzlei (Rechtsdienst) dem vorliegenden Antrag zugestimmt (seine Ziffer 2 war im Vorentwurf noch nicht enthalten). Das Politische Departement (Finanz- und Wirtschaftsdienst) tritt aus aussenpolitischen Gründen für eine Weiterführung der Verordnung ein, ist aber auch mit einer vorläufigen Suspensierung, wie wir sie nunmehr beantragen, einverstanden.

- 3 -

Im Einvernehmen mit dem Direktorium der Schweizerischen Nationalbank stellen wir Ihnen deshalb den

A n t r a g :

1. Der beiliegende Entwurf zur Aufhebung der Verordnung vom 14. April 1976 über die Einfuhr ausländischer Banknoten wird genehmigt.
2. Der Bundespräsident ist ermächtigt, gegebenenfalls die Verordnung vom 14. April 1976 wieder in Kraft zu setzen, wenn es das Finanz- und Zolldepartement nach Rücksprache mit dem Direktorium der Nationalbank beantragt.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



G.-A. Chevallaz

In die Amtliche Sammlung

Beilagen:

- Verordnungsentwurf (d+f)
- Pressemitteilung (d+f+i)

Protokollauszug an:

- BK
- EFZD 33 (GS 7, RD 3, WWD 3, SNB 10, OZD 10)
- EPD
- EJPD
- EVD
- EFK
- FinDel

s.C.41.121.0. - TE/pe

3003 Bern, den 18. März 1977

AusgeteiltAn den Bundesrat

Aufhebung der Verordnung über
die Einfuhr ausländischer Banknoten

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Finanz- und Zolldepartements
vom 7. März 1977

Der Antrag trägt den Bedenken Rechnung, die unser Finanz- und Wirtschaftsdienst im Vorverfahren in bezug auf die Aufhebung angemeldet hatte. Wir anerkennen dies, denn bei der Beurteilung der Zweckmässigkeit der Aufrechterhaltung oder Aufhebung spielen neben den wirtschaftlichen und monetären Elementen auch die politischen Aspekte eine bedeutende Rolle. Wir begrüssen deshalb, dass die Möglichkeit einer erleichterten Wiederinkraftsetzung der Verordnung vorbehalten bleibt (Suspendierung der Verordnung).

Es ist eine Tatsache, dass die Schweiz wohl auf keinem andern Gebiet derart angegriffen wird wie in bezug auf gewisse Eigenheiten unserer Rechtsordnung auf dem Geld-, Kapital- und Steuersektor. Diese Vorwürfe, die auch von durchaus ernstzunehmenden Kreisen erhoben werden, richten sich u.a. auf passive und gar aktive Mithilfe bei Kapitalflucht und ungenügende internationale Zusammenarbeit bei der Auskunftserteilung und Rechtshilfegewährung. Die Verordnung vom 14. April 1976 war deshalb

./.

eines unserer wenigen Instrumente, gegenüber dem Ausland unsern Willen zu bekunden, eindeutig abnormale und wirtschaftlich ungerechtfertigte Geld- und Kapitalströme nicht über unsere Grenzen hereinlassen zu wollen.

Im einzelnen stellen wir zum Antrag und zur Pressemitteilung folgende Aenderungsanträge:

1) Antrag

- Ziffer 1: Der Zeitpunkt der Aufhebung (1. April 1977) ist u.E. nicht opportun. Wenn auch in den letzten Monaten eine gewisse Beruhigung an der Währungsfront zu verzeichnen ist, scheinen die Ereignisse in unsern Nachbarländern in der allerletzten Zeit nicht auf eine Stabilisierung hinzudeuten. In Italien sind die Verhandlungen zwischen den Behörden und dem Internationalen Währungsfonds über die Erteilung eines weiteren Beistandskredits von 530 Mio. \$ noch nicht zum Abschluss gelangt, und die kürzlichen Unruhen in Bologna und Rom bringen neue Risiken für die weitere monetäre Entwicklung. Jedenfalls hat die italienische Zentralbank seit dem Antrag des EFZD vom 7. März 1977 umfangreiche Interventionen tätigen müssen, um den Kurs der Lira zu stabilisieren. - Auch der Ausgang der ersten und zweiten Runde der Gemeindewahlen in Frankreich schafft neue Elemente der Unsicherheit: die Zeit bis zum 1. April 1977 ist zu kurz bemessen, um die künftigen Auswirkungen mit genügender Klarheit abschätzen zu können.

Wir schlagen deshalb als Datum der Aufhebung den 1. Mai 1977 vor, wobei wir voraussetzen, dass - sofern die Umstände es erfordern sollten - der Bundesrat auf Antrag des EFZD die Aufhebung erneut aufschieben würde. Wir begründen diesen Aufschub auf den 1. Mai 1977 damit, dass der Bundesrat die Verordnung nach der Aufhebung kurzfristig kaum wieder in Kraft

- 3 -

setzen kann, ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, seine Haltung innert kurzer Zeit wieder zu ändern.

Wir schlagen deshalb vor, Ziffer 1 des Antrags des EFZD wie folgt zu formulieren:

- 1) Der beiliegende Entwurf zur Aufhebung der Verordnung vom 14. April 1976 über die Einfuhr ausländischer Banknoten wird mit folgender Aenderung genehmigt:

Art. 3

Diese Aufhebung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Art. 3

La présente abrogation prend effet le 1er mai 1977.

- Ziffer 2: Wir sind mit dem Wortlaut einverstanden, setzen dabei aber voraus, dass angesichts der unbestrittenen aussenpolitischen Implikationen das EFZD vor einem Antrag an den Bundespräsidenten, die Verordnung wieder in Kraft zu setzen, auch das EPD konsultiert. Umgekehrt dürfte es selbstverständlich sein, dass das EFZD einen derartigen Antrag in Prüfung zieht, sofern es von andern Departementen und insbesondere vom EPD dazu eingeladen wird.

2) Pressemitteilung

Es scheint uns unrichtig, dass die "umliegenden Länder ihre monetären Schutzmassnahmen aufgehoben haben". Frankreich hat in den letzten zwölf Monaten seine Devisenrestriktionen verstärkt und Italien hält sein im vergangenen Frühjahr eingeführtes Regime, das unerlaubte Kapitalausfuhr mit bis zu sechs Jahren Gefängnis bestraft, unvermindert aufrecht. - Auch

./.

- 4 -

der Hinweis darauf, dass die Verordnung ihren Zweck erfüllt hat, scheint uns unangebracht.

Wir schlagen deshalb folgenden Wortlaut vor:

Pressemitteilung

Keine Einfuhrkontrolle mehr für Banknoten

Nachdem sich die internationale Währungssituation etwas beruhigt hat und die Kapitalzuflüsse in die Schweiz in letzter Zeit zurückgegangen sind, setzte der Bundesrat die Verordnung über die Einfuhr ausländischer Banknoten ausser Kraft. Er behält sich allerdings vor, die Verordnung je nach Entwicklung der Umstände wieder in Kraft zu setzen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
Presse- und Informationsdienst

Communiqué de presse

Le contrôle des billets de banque à l'importation est supprimé

La situation monétaire internationale étant moins troublée et l'afflux des capitaux étrangers en Suisse ayant diminué ces derniers temps, le Conseil fédéral a décidé d'abroger l'ordonnance régissant l'importation des billets de banque étrangers. Il se réserve toutefois de la remettre en vigueur si les circonstances le nécessitaient.

DEPARTEMENT FEDERAL DES FINANCES
ET DES DOUANES
Service de presse et d'information

./.

- 5 -

Comunicato stampaSoppressione del controllo sull'importazione di banconote

Dato che la situazione monetaria internazionale è meno turbata e che l'afflusso di capitali stranieri in Svizzera è diminuito negli ultimi tempi, il Consiglio federale ha deciso di abrogare l'Ordinanza disciplinante l'importazione di banconote estere. Il Consiglio federale si riserva tuttavia di rimettere in vigore la stessa, ove le circostanze lo esigessero.

DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE
E DELLE DOGANE

Servizio stampa e informazioni

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber

Graber

Verordnung über die Einfuhr
ausländischer Banknoten;
Aufhebung

3003 Bern, den 22. März 1977

M - 1170 / chS/sa

An den B u n d e s r a t

Ausgeteilt

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes
vom 7. März 1977

Nach Abschluss der Vorverfahrens ist in den Antrag des EFZD eine neue Ziffer 2 aufgenommen worden, mit welcher der Bundespräsident ermächtigt wird, gegebenenfalls die Verordnung vom 14. April 1976 über die Einfuhr ausländischer Banknoten auf Antrag des EFZD und nach Rücksprache mit dem Direktorium der Nationalbank wieder in Kraft zu setzen.

Es stellt sich die Frage der Rechtsgrundlage für diese Präsidialermächtigung. Gemäss BG über die Organisation der Bundesverwaltung (VwOG, SR 172.010) Art. 16 Abs. 2 sind solche Ermächtigungen nur für "Geschäfte von mehr formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung" zulässig. Eine materiell unveränderte Bestimmung ist auch im Entwurf zu einem neuen VwOG, Art. 24 Abs. 1 vorgesehen (vgl. BBl 1975 I 1525/1548; der Nationalrat hat der Fassung des Bundesrats in der Herbstsession 1976 zugestimmt). Von dieser Ermächtigung wurde etwa Gebrauch gemacht zur Bereinigung von Erlassen, die in den Grundzügen bereits vom Bundesrat beschlossen worden waren (z.B. beim BRB über das Sonntagsfahr- und -flugverbot vom 21.11.1973, AS 1973 1734) oder zur Festsetzung des Inkraftsetzungstermins eines vom Bundesrat beschlossenen Erlasses.

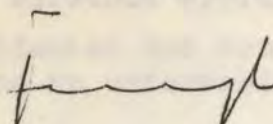
- 2 -

Hier geht man nun noch einen Schritt weiter. Der Bundespräsident hat eine nicht unmittelbar bevorstehende, nicht voraussehbare zukünftige Währungssituation zu beurteilen und aufgrund dieser Lagebeurteilung eine aufgehobene Verordnung wieder in Kraft zu setzen. Wir haben Bedenken, ob eine solche Ermächtigung noch als durch VwOG Art. 16 Abs. 2 gedeckt gewertet werden darf.

Andererseits verkennen wir das Bedürfnis nach einer solchen Regelung nicht. Massnahmen gegen die unerwünschte Einfuhr ausländischer Banknoten müssen wohl, um wirksam zu sein, rasch und überraschend getroffen werden können. Es dürfte also praktisch immer ein Fall von besonderer Dringlichkeit vorliegen, wenn der Bundespräsident von seiner Ermächtigung Gebrauch machen muss. Dazu hat er eine Rechtsgrundlage in VwOG Art. 16 Abs. 1. Eine spezielle Ermächtigung ist nicht erforderlich; sie ist andererseits auch nicht ausgeschlossen, namentlich wenn darin, wie im vorliegenden Fall, das nähere Vorgehen geregelt werden soll. Die Abstützung auf VwOG Art. 16 Abs. 1 hat allerdings zur Folge, dass die Präsidialverfügung nachträglich noch vom Bundesrat zu genehmigen ist. Ein solches Vorgehen ist schon deshalb angezeigt, damit nicht in einem allfälligen Beschwerde- oder Verwaltungsstrafverfahren die Rechtsbeständigkeit der Verordnung in Zweifel gezogen werden kann.

Wird die vorgesehene Präsidialermächtigung im Sinne unserer Erwägungen als dringliche, vorsorgliche Massnahmen interpretiert, die anschliessend noch vom Bundesrat zu genehmigen ist, können wir dem Antrag zustimmen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



3003 Bern, 24. März 1977 Fu/Sp

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Verordnung über die Einfuhr
ausländischer Banknoten;
Aufhebung

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Finanz- und Zolldepartements
vom 7. März 1977 (Ziffer 2)

Wir schliessen uns vollumfänglich der Argumentation des Mitberichtes des Justiz- und Polizeidepartementes vom 22. März 1977 an. Indessen fragen wir uns, ob der Mitbericht des JPD aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit nicht auch im Text des Ermächtigungsbeschlusses zum Ausdruck kommen soll. Dieser könnte dann etwa so lauten:

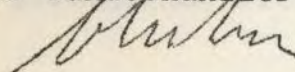
"Der Bundespräsident ist ermächtigt, gegebenenfalls die Verordnung vom 14. April 1976 wieder in Kraft zu setzen, wenn es das Eidg. Finanz- und Zolldepartement nach Rücksprache mit dem Direktorium der Nationalbank beantragt und das Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt.

Der Entscheid des Bundespräsidenten ist dem Bundesrat zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten."

Wir stellen in diesem Sinne Antrag.

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler:



3003 Bern, den 29. März 1977

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

b) Verordnung über die Einfuhr ausländischer Banknoten; Aufhebung

242.41

Stellungnahme

1. zum Mitbericht des Justiz- und Polizeidepartementes vom 22. März 1977 und
2. zum Mitbericht der Bundeskanzlei vom 24. März 1977

Wir stimmen diesen Mitberichten und damit auch dem formulierten Antrag der Bundeskanzlei für eine Neufassung von Ziffer 2 zu.

Damit wird das Verfahren zur allfälligen Wiederinkraftsetzung des Einfuhrverbotes nicht erschwert, wohl aber in aller Form mit dem Verwaltungs-Organisationsgesetz (Art. 16 Abs. 1) in Einklang gebracht.

3. zum Mitbericht des Politischen Departementes vom 18. März 1977

- a) Wir sind mit dem Antrag, die Verordnung erst auf den 1. Mai 1977 ausser Kraft zu setzen, einverstanden.

Dabei lassen wir uns indessen weniger von den im Mitbericht genannten allgemeinpolitischen Gründen leiten, da die Verordnung vom 14. April 1976 eine reine Währungsschutzmassnahme ist und nur als solche eine gesetzliche Grundlage findet.

- 2 -

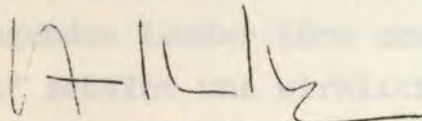
Vielmehr sind es die Ostertage und der durch die Mitberichte geschaffene zeitliche Verzug, die für ein Hinausschieben der Aufhebung sprechen. Diese Gründe würden zwar ein Inkrafttreten auf den 15. oder den 20. April 1977 rechtfertigen. Dadurch liesse sich auch die Zeitspanne zwischen Publikation und Wirkung verkürzen. Allein, um keine neue Differenz zum Politischen Departement zu schaffen, sehen wir von einem entsprechenden Antrag ab.

- b) Dem Antrag auf Neufassung der Pressemitteilung müssen wir uns widersetzen.

Das Politische Departement scheint zu übersehen, dass Italien - das ja seinerzeit allein zur Anordnung des Einfuhrverbotes Anlass gegeben hat - sowohl die Devisenankaufssteuer von 7 % als auch das Importbardepot von ursprünglich 50 % aufgehoben hat bzw. in den nächsten Tagen aufheben wird.

Dass im übrigen die Verordnung den angestrebten Zweck erfüllt hat, lässt sich nicht bestreiten und darf in der Pressemitteilung füglich gesagt werden. Der Finanz- und Wirtschaftsdienst des Politischen Departementes ist in seiner im Vorverfahren eingereichten Stellungnahme von der gleichen Feststellung ausgegangen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



G.-A. Chevallaz



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

s.C.41.121.0. -- TE/pe

3003 Bern, den 13. April 1977

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Aufhebung der Verordnung über
 die Einfuhr ausländischer Banknoten

2. M i t b e r i c h t

zur Stellungnahme des Finanz- und Zolldepartements
 vom 29. März 1977

1) Antrag

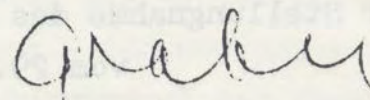
Wir stellen mit Befriedigung fest, dass in bezug auf das Datum der Aufhebung (1. Mai 1977) keine Differenz mehr besteht.

2) Pressemitteilung

Dagegen finden wir den Wortlaut der vom EFZD vorgeschlagenen Pressemitteilung nach wie vor sehr unglücklich. Insbesondere die Stelle "Nachdem ... die umliegenden Länder ihre monetären Schutzmassnahmen aufgehoben haben" scheint uns wirklich nicht richtig: Italien, Frankreich und Oesterreich halten eine ganze Reihe von Beschränkungen und Kontrollen aufrecht, die nichts anderes als "monetäre Schutzmassnahmen" sind. So bildeten die Devisenankaufssteuer und das Importbardepot nur einen Teil des ganzen italienischen Dispositivs; die strengen Bestimmungen zur Verhinderung der Kapitalflucht sind aber weiterhin in Kraft. Wir dürfen daran erinnern, dass die hier in Frage stehende Verordnung u.a. gerade auf Ersuchen der italienischen Behörden, die an einer Verstärkung der Wirkungen ihrer eigenen Massnahmen interessiert waren, erlassen wurde.

Wir beantragen deshalb, die von uns am 18. März 1977 vorgeschlagene Version der Pressemitteilung anzunehmen oder, wenn das EFZD weiter auf seinem ursprünglichen Text besteht, zumindest im ersten Satz das Wort "aufgehoben" durch "zum Teil abgebaut" zu ersetzen ("ayant renoncé ..." wird zu "ayant assoupli partiellement leurs mesures ..."; "hanno abolito ..." wird zu "hanno parzialmente alleggerito le loro ...").

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT



Graber

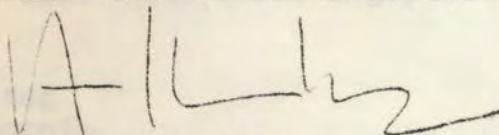
3003 Bern, den 19. April 1977

19. April 1977

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tVerordnung über die Einfuhr ausländischer
Banknoten; Aufhebung242.41Stellungnahme zum 2. Mitberichtdes Eidg. Politischen Departements vom 13. April 1977

Wir stimmen diesem Mitbericht insofern zu, als wir damit einverstanden sind, in der von uns am 18. März 1977 vorgeschlagenen Pressemitteilung im ersten Satz das Wort "aufgehoben" durch "zum Teil abgebaut" zu ersetzen ("ayant renoncé..." wird zu "ayant assoupli partiellement leurs mesures..."; "hanno abolito..." wird zu "hanno parzialmente alleggerito le loro...").

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



G.-A. Chevallaz